

9. Hat das Urteil, das über eine wegen Patentverletzung auf Unterlassung von Eingriffen in das Patentrecht gerichtete Klage entscheidet, bezüglich der Frage, ob das Patent verletzt worden ist, Rechtskraftwirkung auch für den Anspruch auf Entschädigung wegen Verletzung des Patentes?

C.P.O. § 322 Abs. 1.

I. Zivilsenat. Urf. v. 3. Juli 1901 i. S. Aktienges. C. S. (Bekl.)
w. Société anonyme des Usines A. E. D. (R.L). Rep. I. 141/01.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

C. v. R.G. Entsch. in Erw. XLIX

3

Beklagt war auf Grund eines mit Gültigkeit vom 15. Januar 1886 erteilten, von der Klägerin erworbenen deutschen Reichspatentes Nr. 36467, dessen erster Anspruch lautete:

Das Verfahren zur Herstellung von Cigarettenhülsen ohne Klebstoff, darin bestehend, die Längskanten eines Papierblattes oder Papierstreifens in der Weise ineinander zu haken, zusammenzufalten oder zusammenzurollen, und zwar nach innen oder nach außen, daß eine Wulst gebildet wird und hierauf die in dem Wulst enthaltenen Papierlagen mit Hilfe von Rändeleisen oder Walzen so eng aneinander zu pressen, daß ein fester und luftdichter Verschuß erzielt wird.

Die Klägerin behauptete, daß die Beklagte Cigaretten gewerbemäßig herstelle und in den Handel bringe, bei denen die Hülsen nach dem in dem Ansprüche 1 des Patentes Nr. 36467 gekennzeichneten Verfahren verfertigt seien, und beantragte deshalb, der Beklagten die Herstellung und den Vertrieb derartiger Cigaretten unter Strafanordnung zu untersagen.

Die Beklagte widersprach der Klage, deren Abweisung beantragend.

Das Landgericht erkannte der Klage gemäß, und vom Oberlandesgerichte wurde die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, zugleich jedoch der Klagenanspruch wegen Ablaufes der Geltungsdauer des Patentes Nr. 36467 für nummehr erledigt erklärt.

Die Revision der Beklagten wurde als unzulässig verworfen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision mußte als unzulässig verworfen werden, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht den nach § 546 Abs. 1 C.P.O. erforderlichen Betrag erreicht.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, zugleich aber mit Rücksicht auf den inzwischen erfolgten Ablauf der Geltungsdauer des Patentes, auf welches der Klagenanspruch sich stützte, diesen Anspruch für erledigt erklärt. Damit ist ausgesprochen, daß der Klagenanspruch zwar begründet gewesen sei, dies aber jetzt nicht mehr sei, weil das Patentrecht der Klägerin aufgehört habe, zu bestehen.

Auch ihrerseits hiervon ausgehend, hat die Revisionsklägerin auszuführen versucht: obwohl es den Anschein habe, daß keine der Parteien noch ein Interesse daran habe, ob die Entscheidung des Berufungsgerichtes aufrechterhalten bleibe, oder nicht, so sei es in Wahrheit doch anders; inzwischen habe nämlich die Klägerin, wie sich aus überreichten Akten ergebe, für die Zeit vom 1. Januar 1897 an eine Schadenersatzklage erhoben, durch welche von der Beklagten eine den Betrag von 1500 *M* weit übersteigende Entschädigung verlangt werde, und das müsse bei der Wertung des Beschwerdegegenstandes der Revision berücksichtigt werden, weil durch die Entscheidung des gegenwärtigen Prozesses auch für die Frage der Entschädigungspflicht rechtskräftig festgestellt werde, ob und inwiefern die Beklagte eine Patentverletzung begangen habe.

Dieser Ausführung mag darin zuzustimmen sein, daß, wenn das die gegenwärtige Streitsache entscheidende Urteil die behauptete Tragweite hätte, für die auf dessen Herbeiführung gerichtete Klage und auch für die Revision ein den Betrag von 1500 *M* überschreitender Streitwert angenommen werden müßte; und dafür, daß sie jenem Urteile in Hinsicht auf die Rechtskraftwirkung die richtige Bedeutung beilege, hätte die Revisionsklägerin sich berufen können auf eine frühere Entscheidung des jetzt erkennenden Senates selbst, die am 11. Dezember 1897 ergangen ist und sich in ihrem hier in Betracht kommenden Teile abgedruckt findet in Seuffert's Archiv Bd. 53 unter Nr. 195. In dem damals entschiedenen Falle war geklagt auf Entschädigung wegen Verletzung eines kunstgewerblichen Urheberrechtes; ein dasselbe Urheberrecht betreffender, auf Grund einer Negatorienklage anhängig gewordener Vorprozeß der Parteien hatte zu einem Verbotsurteile gegen den Beklagten geführt, und es wurde nun als durch dieses Urteil auch für den Entschädigungsanspruch rechtskräftig festgestellt angesehen, daß solche Gegenstände, wie sie die Beklagte gewerbmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht hatte, unzulässige Nachbildungen eines für die klagende Partei geschützten Modelles seien.

Der Senat glaubt jedoch an der seiner früheren Entscheidung zu Grunde liegenden Ansicht über den Umfang der Rechtskraft eines Urteiles, wie es damals in Frage stand und jetzt wieder in Frage steht, nicht festhalten zu können.

Nach § 322 Abf. 1 C.P.D. sind Urteile nur insoweit der Rechts-

kraft fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Aus dieser die Urteilsrechtskraft einschränkenden Vorschrift folgt nicht die Unrichtigkeit des allgemeinen Grundsatzes, von dem die frühere Entscheidung des Senates ausging, des Grundsatzes nämlich, daß, wenn ein rechtskräftig zuerkannter Anspruch die Voraussetzung eines anderen Anspruches bildet, er auch für diesen rechtskräftig festgestellt ist. Zu bestreiten ist nur, daß dieser Grundsatz in Fällen der vorliegenden Art zutrifft. Das Urheberrecht und ebenso das durch Patent geschützte Erfinderrechtht ist kein bloßes Verbotungsrecht, sondern ein Recht, und zwar ein absolutes Recht an einem unkörperlichen Gut. Wird es verletzt, so erzeugt es einen Anspruch gegen den Urheber der Verletzung auf Unterlassung von Störungen und daneben, wenn die Verletzung eine wissentliche oder grob fahrlässige war, einen Anspruch auf Entschädigung. Aber der Unterlassungsanspruch ist nicht Voraussetzung des Entschädigungsanspruches; vielmehr haben beide Ansprüche zur gemeinsamen Voraussetzung, daß das absolute Recht besteht, und daß es verletzt worden ist. Unterlassungsanspruch und Entschädigungsanspruch stehen in dieser Hinsicht in keinem anderen Verhältnisse zu einander, als zwei Entschädigungsansprüche, die auf verschiedene Zeiträume sich beziehende oder sonstwie gesonderte Teilbeträge des Schadens zum Gegenstande haben. Für die Entscheidung über den im gegebenen Falle allein geltend gemachten Unterlassungsanspruch hatte deshalb die Feststellung, daß und warum in den von der Beklagten vorgenommenen Handlungen eine Verletzung des Patentes der Klägerin zu erblicken gewesen sei, lediglich die Bedeutung eines Entscheidungsgrundes, dem Rechtskraftwirkung auch für den Entschädigungsanspruch zuzuschreiben dem Grundgedanken der im § 322 Abs. 1 C.P.O. getroffenen Vorschrift widersprechen würde. Das Gesetz geht davon aus, daß die Parteien eine Entscheidung nur über den durch den Antrag der Klage oder Widerklage begrenzten Anspruch verlangen, und daß sie danach in Angriff und Verteidigung ihren Aufwand von Mühe und Kosten bemessen. Hierzu soll daher die Tragweite der Entscheidung in richtigem Verhältnisse stehen. Und in dieser Beziehung ist es, was den gegenwärtigen Fall angeht, beachtenswert, daß der Unterlassungsanspruch der Klägerin erst im letzten Jahre der Geltungsdauer ihres Patentes erhoben worden ist,

das Interesse an der Durchführung oder Abwehr dieses Anspruches an und für sich also von vornherein ein zeitlich sehr beschränktes war.

Im übrigen ist zu bemerken, daß von den vorstehenden Ausführungen nicht der Anspruch auf Schadenersatz wegen Zuwiderhandelns gegen ein Verbotsurteil betroffen wird.“ . . .